



# Landratsamt Landsberg am Lech

## Naturschutzbehörde

Ansprechpartner Jürgen Wohlrab

Tel. 08191/129-0

[Juergen.Wohlrab@LRA-LL.Bayern.de](mailto:Juergen.Wohlrab@LRA-LL.Bayern.de)

Das Informationsblatt und weitere Formulare zum Artenschutz sind im Internet aufrufbar unter [www.landkreis-landsberg.de](http://www.landkreis-landsberg.de)



## Informationsblatt zur Bisambekämpfung im Landkreis Landsberg am Lech

Bisamratten besiedeln Teiche, Seen, Kanäle, Sümpfe und langsam fließende Flüsse mit reichem Uferbewuchs. Dort halten sie sich bevorzugt im Wasser auf. Die Bisamratte hat außer Uhu und Fuchs bei uns kaum natürliche Feinde. Durch Untergraben von Uferbefestigungen, Deichen und Dämmen können wirtschaftliche Schäden entstehen, die zusätzliche Kosten für Reparatur und Unterhalt der Gewässer verursachen. Es kann also durchaus notwendig und vernünftig sein, in verschiedenen Gewässern den Bestand des Bisams zu verringern.

Da in Bayern seit 2005 keine amtlichen Bisamfänger mehr bestellt werden, ist zur Vermeidung von Schäden der Grundstückseigentümer, der Unterhaltungspflichtige des Gewässers oder bei angestauten Gewässern der Betreiber der Stauanlage verantwortlich. Jeder von Schäden betroffene Grundeigentümer oder Gewässerunterhaltungspflichtige hat den Bisam als Schädling selbst abzuwehren. Die Aufwendungen und Kosten für die Bekämpfung sind von den Verantwortlichen der Gewässer selbst zu tragen.

➡ Bei der Bekämpfung von Bisamratten müssen die folgenden Auflagen und Vorschriften nach Naturschutz-, Wasser- und Tierschutzrecht beachtet werden:

- Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder **ohne vernünftigen Grund** zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Bisam (*Ondatra zibethicus*) ist weder besonders noch streng geschützt. Abweichend von diesem Verbot ist es nach § 4 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung gestattet, Bisams **mit Fallen**, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.
- Der Bisam unterliegt nicht dem Jagdrecht. Für die Bekämpfung des Bisams gilt keine Schonzeit.
- Jeder von Schäden betroffene Grundeigentümer oder Gewässerunterhaltungspflichtige darf den Bisam ohne Erlaubnis selbst fangen oder fangen lassen. Soweit Bisamfänger eine solche Aufgabe nicht „regelmäßig“ unternehmen, brauchen sie dafür keinen förmlichen Sachkundenachweis (Fallensteller-Lehrgang).
- Erst wenn die Bisambekämpfung regelmäßig oder gewerblich ausgeübt wird, ist ein förmlicher Sachkundenachweis gegenüber der Veterinärbehörde zu erbringen (§ 4 Abs. 1 a Tierschutzgesetz). Entsprechende Sachkundelehrgänge bietet beispielsweise die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft an.
- Geeignet für den Bisamfang sind Haargreiffallen (nur vor dem Bau unter Wasser) und Köderfallen (am Ufer). Wer Fragen zum Bisamfang hat, kann sich an folgende Bisamfänger wenden:

Franz Premer  
Austraße 7  
86937 Scheuring  
☎ 08195-779

Ludwig Riedenauer  
Lechstraße 9 a  
86931 Prittriching  
☎ 015141641037



Haargreif Falle



Köder Falle